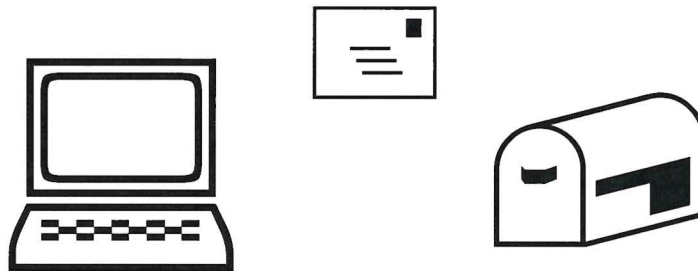


Hinweisabgabe und Bearbeitung von Meldungen bei der SERTO Group



Inhalt

1. Einleitung und Anwendungsbereich	2
2. Hinweisgabe	2
3. Bearbeitung einer Meldung.....	3
4. Weitere Grundsätze	4
5. (Externe) Meldestellen	5

1. Einleitung und Anwendungsbereich

Die strikte Einhaltung des Legalitätsprinzips sowie verantwortungsbewusstes, faires und nachhaltiges Geschäftshandeln sind für unser Unternehmen von grundlegender Bedeutung und integraler Bestandteil unserer SERTO-Werte. Wir sind fest davon überzeugt, dass nur ein solches unternehmerisches Handeln zu einem nachhaltigen Erfolg führen kann. In der globalen Wettbewerbsumgebung können wir dieses Ziel jedoch nur erreichen, wenn wir gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern agieren. Aus diesem Grund erwarten wir von Ihnen, dass sie Gesetze, Menschenrechte, Umwelt- und Sozialstandards in vollem Umfang einhalten, und zwar entlang der gesamten Lieferkette.

Verstösse gegen geltende Gesetze oder interne Vorschriften stellen eine ernsthafte Bedrohung für den langfristigen Erfolg des Unternehmens dar. Solche Verstösse können zu einem beschädigten Ruf des Unternehmens führen und schwerwiegende Folgen wie Schadenersatz- oder Strafzahlungen sowie das Ausbleiben von Aufträgen nach sich ziehen. Personen, die in solchen Fällen handeln, riskieren nicht nur arbeitsrechtliche Konsequenzen, sondern können auch mit Schadenersatzansprüchen oder Strafverfahren konfrontiert werden. Das rechtzeitige Melden von möglichen Verstössen oder Risiken ist entscheidend, um derartige negative Auswirkungen zu vermeiden.

Das SERTO Hinweisgebersystem, welches über die unten aufgeführten Kanäle zugänglich ist, fungiert als Frühwarnsystem. Es ermöglicht die Meldung von möglichen Verstössen gegen geltendes Recht¹ und interne Vorschriften. Die zentrale Compliance-Organisation ist im Auftrag der Geschäftsführung für das Hinweisgebersystem verantwortlich. Alle erhaltenen Hinweise werden umgehend untersucht. Wenn im Rahmen dieser Untersuchungen ein Verstoß festgestellt wird, wird dieser sofort behoben und es werden geeignete Massnahmen ergriffen, um zukünftige Verstösse zu verhindern.

Diese Verfahrensordnung legt die Prinzipien fest, die bei SERTO für die Meldung von Hinweisen gelten. Dabei werden verschiedene rechtliche Anforderungen berücksichtigt, darunter Vorgaben aus der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern sowie dem Gesetz zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (LkSG).

Zusätzlich dazu haben die verantwortlichen Stellen für die Bearbeitung von Hinweisen interne Vorschriften und Anweisungen erlassen. Diese Regeln definieren den internen Prozess der Bearbeitung sowie die Zuständigkeiten.

2. Hinweisgabe

2.1. Wer kann melden?

Jede Einzelperson oder Organisation, die Informationen über eine mögliche Nichteinhaltung von geltenden Gesetzen oder internen Vorschriften hat, hat die Möglichkeit einen Hinweis über einen möglichen Verstoß im Unternehmen oder sogar entlang der gesamten Lieferkette zu melden.

2.2. Wo kann ein Hinweis abgegeben werden?

Ein Hinweis kann an die von Compliance Management unterhaltene Meldestelle über folgende Kanäle abgegeben werden:

2.2.1. E-Mail

Unter der Compliance-Whistleblowing@serto.com können Meldungen gemeldet werden. Einer der beiden Compliance Officer wird den Eingang bestätigen und den Prozess in Gang setzen.

2.2.2. Brief

Fälle, die Beweise enthalten, können an die folgende Kontaktadresse übermittelt werden:

STRENG VERTRAULICH
SERTO AG
Compliance Management
Langfeldstrasse 117
CH-8500 Frauenfeld, Schweiz

2.2.3. Persönlich

Nach vorheriger Terminvereinbarung über Compliance-Whistleblowing@serto.com oder einen der beiden Compliance Officer (HR SERTO AG, Leiter QML) persönlich ansprechen.

2.3. Was kann gemeldet werden?

Generell ist es möglich, Hinweise auf mutmassliche Nichteinhaltung von geltendem Recht und internen Vorschriften zu melden. Darüber hinaus können auch Hinweise auf mögliches Fehlverhalten von Geschäftspartnern, insbesondere Verhaltensweisen von Lieferanten mit menschenrechtlichen oder umweltschutzbezogenen Risiken, gemeldet werden.

Insbesondere können Hinweise auf folgende Punkte gemeldet werden:
Beispiele

- eventuelle Nichteinhaltung von Mitarbeitenden der SERTO-Gruppe geltenden Rechts (z.B. Gesetze oder Verordnungen) oder internen Vorschriften (z.B. den Verhaltenskodex),
- potenzielle Verletzungen von Geschäftspartnern gegen geltendes Recht oder den Verhaltenskodex für Geschäftspartner der SERTO-Gruppe, oder
- eventuelle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, die der SERTO-Gruppe oder ihren direkten bzw. indirekten Lieferanten zugeordnet werden können, sowie Verstösse gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Verpflichtungen gemäss dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

2.4. Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Bei SERTO wird von anonymen Hinweisen abgesehen. Die Compliance Officer gewährleisten die Anonymität und den Schutz des Hinweisgebers, indem sie die eingehenden Meldungen anonymisieren. Es ist für SERTO wichtig, die Identität des Hinweisgebers zu kennen, um eventuelle Rückfragen zu klären und den Fortschritt der Bearbeitung mitzuteilen. Dabei werden auch Datenschutzrichtlinien eingehalten.

Wenn Hinweise auf dem schriftlichen Weg per Brief eingehen, können diese anfänglich vollständig anonym erfolgen. Allerdings könnte bei diesem Meldeweg eine weitere Kommunikation zwischen dem Hinweisgeber und dem Compliance Officer ohne Offenlegung der Identität möglicherweise nicht sein.

3. Bearbeitung einer Meldung



3.1. Was passiert nach dem Meldungseingang?

Der Eingang der Meldung wird, je nach gewähltem Kanal und Kontaktmöglichkeit, innert 7 Tagen schriftlich bestätigt.

3.2. Wie wird die Meldung bearbeitet und geprüft?

Nachdem die Meldung eingegangen ist, wird sie schriftlich festgehalten und bearbeitet.

Wenn es um mögliches Fehlverhalten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs der SERTO-Gruppe geht, wird die Meldung je nach festgelegter interner Zuständigkeit von der Compliance-Organisation oder einer anderen zuständigen Stelle (z.B. externen Rechtsberater) bearbeitet.

Falls die Meldung Fehlverhalten eines Lieferanten betrifft, wird der Hinweis umgehend an die entsprechende Stelle weitergeleitet. Die Person, die den Hinweis gegeben hat, wird über die zuständige Stelle für die Bearbeitung informiert.

Wenn ausreichende Anhaltspunkte für einen Verstoss vorliegen, wird der Hinweis umgehend und unter strenger Beachtung der geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich Datenschutz, sowie unter Berücksichtigung der Compliance-Kultur bei SERTO geprüft. Die zuständige Stelle kann auch Rückfragen an die Person richten, die den Hinweis gegeben hat, um Unklarheiten zu klären und gegebenenfalls zusätzliche Informationen zu erhalten. Darüber hinaus wird je nach Einzelfall geprüft, welche Massnahmen ergriffen werden müssen. Dies kann die Einleitung einer internen Untersuchung oder, wenn es um Verstösse in der Lieferkette geht, Gespräche mit Lieferanten oder Lieferantenaudits einschliessen.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Land wird die Person, die den Hinweis gegeben hat, über den Stand oder Ausgang des Verfahrens informiert. Wenn aufgrund unzureichender Anhaltspunkte keine Massnahmen bezüglich des Hinweises in Bezug auf die Lieferkette ergriffen werden oder wenn bereits eingeleitete Massnahmen eingestellt werden, wird auch dies der hinweisgebenden Person mitgeteilt.

3.3. Wie lange dauert die Bearbeitung einer Meldung?

Meldungen werden grundsätzlich mit hoher Priorität behandelt. Die Dauer der Bearbeitung variiert je nach Umfang und Komplexität des gemeldeten Vorfalls und kann daher mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Hinweisgeber erhalten innerhalb von 3 Monaten eine Rückmeldung zum gemeldeten Vorfall.

3.4. Was kann das Ergebnis einer Meldung sein?

Wenn ein Verstoss gegen geltendes Recht oder interne Vorschriften bestätigt wird, erfolgt umgehend eine Behebung dieses Verstosses. Es werden erforderliche Massnahmen ergriffen, wie etwa die Implementierung von Prozessverbesserungen oder personelle Massnahmen, um ähnliche Verstösse in der Zukunft zu verhindern.

4. Weitere Grundsätze

4.1. Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Jede Art von Benachteiligung von Personen die Hinweise geben ist untersagt und wird nicht toleriert. Dies schliesst Einschüchterungen oder negative arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgrund der gemeldeten Vorfälle ein. Zusätzlich zum Verbot von Benachteiligung sind interne Verfahren etabliert, um die Personen die Hinweise geben, bestmöglich zu schützen. Dazu gehört unter anderem die Möglichkeit zur anonymen Meldung, sofern dies nach geltendem lokalem Recht erlaubt ist.

Sollte es dennoch zu einer Benachteiligung kommen, stellt dies einen Verstoß gegen den SERTO Verhaltenskodex (Code of Conduct) sowie möglicherweise gegen geltendes Recht dar. Benachteiligungen von Personen, die Hinweise geben, können ebenfalls über die zuvor erwähnten Kommunikationswege als Verstöße gemeldet werden.

Nur im Falle einer absichtlich falschen Meldung durch die Person die den Hinweis gibt (beispielsweise um Kollegen zu Unrecht zu beschuldigen), können negative Konsequenzen für diese Person eintreten.

4.2. Wie wird Vertraulichkeit sichergestellt?

Die Stellen, die für die Bearbeitung der Meldungen verantwortlich sind, behandeln die übermittelten Informationen vertraulich (z.B. personenbezogene Daten). Bei der Bearbeitung wird das Prinzip des "need-to-know" (Kenntnis nur, wenn nötig) eingehalten, was bedeutet, dass nur die Personen oder Stellen informiert werden, die für die Bearbeitung unbedingt erforderlich sind. Die Identität der Hinweisgeber wird nicht offenbart, sofern dies gewünscht und gesetzlich zulässig ist. Ausnahmen gelten für gesetzliche oder behördliche Meldepflichten.

4.3. Wie werden personenbezogene Daten geschützt?

Die übermittelten Informationen werden gemäss den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem schweizerischen Datenschutzrecht (DSG) behandelt. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Zugriff darauf, finden sich in der Datenschutzerklärung.

5. (Externe) Meldestellen

Wenn es um potenzielles Fehlverhalten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs der SERTO-Gruppe geht, wird die Meldung je nach festgelegter interner Zuständigkeit von der Compliance-Organisation und/oder einer anderen zuständigen Stelle sowie einem externen Rechtsberater geprüft. Die Zusammenarbeit mit dem externen Rechtsberater wird angestrebt, um eine unabhängige Instanz einzubeziehen.

Frauenfeld, 31. Dezember 2023

Compliance Officer
(Leiter Human Resources)



Marius Biedermann

Compliance Officer
(Leiter Qualitäts- und Umweltmanagement,
Datenschutzbeauftragter)



Claudio Temporal